

Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.03.2024 ersetzt 01.07.2023
Pauschale für soziale Teilhabe (PST)		

1. Grundlage

Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden, erhalten einen tieferen GBL als Personen, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach SKOS-Ansätzen haben (Ausnahme: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Nebenkostenpauschale, s. Ziff. 2.4). Damit für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Asylsuchende sowie Schutzbedürftige die Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe verbessert werden, hat die Sozialbehörde der Stadt Zürich in ihrer Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung die Ausrichtung einer Pauschale für soziale Teilhabe beschlossen (Art. 15 f.). In der Richtlinie sind lediglich die Beträge für Einzelpersonen und Familien resp. familienähnliche Lebensgemeinschaften festgelegt. Gemäss Art. 16 Abs. 4 legt die Direktion AOZ die Beträge für andere Wohn-/ Lebensformen fest.

2. Höhe der Pauschale für die einzelnen Wohn-/Lebensformen

2.1 Ein- und Mehrpersonenhaushalte (Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften) in Privatwohnungen und AOZ-Unterbringung (inkl. Kollektivunterkünfte)

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator
1 Person	87.00	1.00
1 Person 18 - 24 Jahre ¹ unten	70.00 ¹	- 20 %
2 Personen	133.00 (67.00/Pers.)	1.53
3 Personen	162.00 (54.00/Pers.)	1.86
4 Personen	186.00 (47.00/Pers.)	2.14
5 Personen	211.00 (42.00/Pers.)	2.42
6 Personen	228.00 (38.00/Pers.)	--
pro weitere Person	+ 17.00	--

Alleinlebende Personen, denen ein ½ GBL von einem Zwei-Personen-Haushalt ausgerichtet wird, erhalten die Pauschale für den Zwei-Personen-Haushalt von Fr. 133.00.

2.2 Zweck-Wohngemeinschaften

Anzahl Personen	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	133.00
2 Personen	133.00 (67.00/Pers.)
3 Personen	162.00 (54.00/Pers.)
4 Personen	186.00 (47.00/Pers.)
5 Personen	211.00 (42.00/Pers.)
pro weitere Person	+ 17.00

¹ Gilt nur für junge Erwachsene unter 25 Jahre, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen. Ansonsten ist die Pauschale für einen 1-Personen-Haushalt auszurichten.

2.3 Erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Erwachsenen Personen in stationären Einrichtungen wird eine reduzierte Pauschale von Fr. 74.00 ausgerichtet.

2.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heimen und Pflegefamilien

Der Lebensunterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heimen oder Pflegefamilien wird i. d. R. als Nebenkostenpauschale ausgerichtet. Deren Höhe ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus der leistungsbeziehenden Person. Entsprechend wird in diesen Fällen keine Pauschale für soziale Teilhabe ausbezahlt.

Wird in Ausnahmefällen keine Nebenkostenpauschale ausgerichtet, sondern ein GBL in Zweck-WG oder ein anteilmässiger GBL in Mehrpersonenhaushalten, erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Pauschale für soziale Teilhabe gemäss der entsprechenden Wohn-/Lebensform.

2.5 Obdachlose Personen

Obdachlose Personen erhalten eine Pauschale von Fr. 87.00 (analog Ein-Personen-Haushalt). In Mehrpersonenfällen wird von einer Anwendung der Äquivalenzskala abgesehen.

3. Spezielsituationen

Besteht aufgrund einer individuellen Situation (z. B. Spital- oder Reha-Aufenthalt), die länger als einen Monat andauert, ein verminderter Bedarf an Mitteln für Verkehr, Nachrichtenübermittlung und Freizeitgestaltung, wird eine Pauschale von Fr. 74.00 ausgerichtet (analog Ziff. 2.4 Erwachsene Personen in stationären Einrichtungen).

4. Kürzung der Pauschale

Die Pauschale für soziale Teilhabe stellt eine Erweiterung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt dar. Entsprechend kann sie unter denselben Voraussetzungen und analog zum GBL gekürzt werden (s. PRAX Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen).